Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
31. Juli 2026

04. AUG. 2026

Bitte Hinweise beachten und ändern!

Dezernat 4
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
10.11 vom 02.07.2026

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.HB.2025

Datum:
23.07.2026

Sachbearbeiterin:
Frau Krieg

Haus / Raum:
E1-302.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4003
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Mitteilung der Hauptsatzung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde, Beschluss Nr. 0605/2026 vom 28.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wurden der Kommunalaufsicht am 09.07.2026 mitgeteilt.

Nach Prüfung habe ich festgestellt, dass der Beschluss und die Änderungssatzung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit weise ich auf folgendes hin:

Durch die mit der 3. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen (Streichung der Nr. 5 und 6 des § 6 Abs. 1 sowie Streichung des § 6 Abs. 2 Nr. 1) kam es zum Aufrücken der nachfolgenden Ziffern und somit zu Verschiebungen, so dass es in § 11 Nr. 4 nunmehr statt

„4. Die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis **7** und § 6 Abs. 2 Nr. **1 und 4** genannten…“ heißen müsste:

„4. Die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis **5** und § 6 Abs. 2 Nr. **3** genannten…“.

Dies ist zu ändern. Der Beschluss und die entsprechende Änderungssatzung sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Kommunalaufsicht zusammen mit den prüfungsrelevanten Unterlagen zur formellen Prüfung anzuzeigen.

Aus Gründen der Transparenz, Rechtsklarheit und Sicherheit rege ich an, dem § 11 Nr. 7 eine der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Regelung anzufügen. Mit dieser wird der Bürgermeister verpflichtet, über die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen, die den Rahmen der in § 11

Satz 2 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze (hier 25.000 €) überschreiten, dem vormals zuständigen Ausschuss (oder als alternative Festlegung möglich: dem Gemeinderat) in der nächsten Sitzung nachweislich zu berichten.

Zum Beispiel: *„Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über alle Vergaben, die den durch § 11 Satz 2 festgelegten Vermögenswert vom 25.000 € übersteigen."*

Mit der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde (auch weiterhin) keinem Gremium die Kompetenz für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 10 unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € zugeordnet. Daher weise ich hiermit nochmals darauf hin, dass die Zuständigkeit für derartige Rechtsgeschäfte beim Gemeinderat verbleibt. Dies ist somit auch weiterhin bei der Umsetzung der Satzung unbedingt zu beachten.

(Siehe auch bereits entsprechenden Hinweis im Schreiben vom 17.12.2024 zur Hauptsatzung und 1. Änderung der Hauptsatzung sowie im Schreiben vom 28.10.2025 zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung!)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krieg
Sachbearbeiterin